

# RS Vwgh 2004/6/9 2004/16/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.2004

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

BAO §308 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/16/0055 E 19. März 2003 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Ereignis als unabwendbar zu qualifizieren, wenn es durch einen Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden kann; als unvorhergesehen, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und mit zumutbarer Aufmerksamkeit nicht erwarten konnte (Hinweis Stoll; BAO-Kommentar, Pkt. 4b zu § 308 BAO, S. 2983).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160096.X01

## Im RIS seit

07.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)